

An den Justizminister

Dr. Josef Moser
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
1070 Wien, Museumstraße 7
(eingeschrieben)

An die Staatsanwaltschaft Graz

LEITER DER STAATSANWALTSCHAFT
Dr. Thomas MÜHLBACHER
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010Graz
(eingeschrieben)

An die Oberstaatsanwaltschaft Graz

Mag. Reinhard KLOIBHOFER
Marburger Kai 49
8010Graz
(eingeschrieben)

Ergeht per Mail an das BMJ

Justiz-Ombudsstelle Graz
Marburger Kai 49, 8010 Graz
E-Mail: justizombudsstelle.graz@justiz.gv.at

Ergeht per Mail an:

Gleichbehandlungsanwaltschaft
Antidiskriminierungsstelle Steiermark
ZARA
Dokumentationsstelle für Islamfeindlichkeit
Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz

BESCHWERDE

der Steirischen Friedensplattform in Namen von Franz Sölkner und Helga Suleiman
Betreff: Herr Staatsanwalt Johannes WINKLHOFER

1.Verfahren 16 St 118/14s vom 7.12.2017

wegen Entreißen der Israelfahne auf der Demo „Wir sind alle Gaza-Stoppt die Eskalation zwischen Israel und Gaza“ vom 18.Juli 2014

A. Zur ANKLAGESCHRIFT

Der Staatsanwalt hat in seiner **Anklageschrift** betr. **Verfahren 16 St 118/14s** unhaltbare, mit dem Verfahren nicht in Zusammenhang stehende, weit hergeholte Äußerungen getätigt, die dazu angetan sind Dritte (hier: die Steirische Friedensplattform (STFP) in Verruf zu bringen, insbesondere den Vorwurf der Verhetzung/Antisemitismus betreffend.

In der Anklage schreibt der Staatsanwalt dass, „für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar“ (durch) das „Zerreißen der ...Nationalflagge Israels“,...“ gegen die nach Kriterien der Staatsangehörigkeit und der nationalen Herkunft definierte Gruppe der israelischen Staatsangehörigen und gegen die Religionsgemeinschaft der Juden gehetzt und dadurch verächtlich zu machen (ge)sucht (wurde)“.

Belegt sollte diese Aussage werden durch

„Männer im Umfeld des Beschuldigten, darunter auch jener der den Demonstrationzug anführt, die das R4bia-Zeichen präsentieren.“ Das Zeichen wird als „Solidaritätsbekundung der Muslimbruderschaft“ bezeichnet und die Behauptung durch Wikipedia-Ausdrucke mit Bildbeispielen belegt.

Diese Interpretation ist einseitig und unausgewogen. Wenn man schon wikipedia als Beleg für Behauptungen heranzieht, dann sind auch diese Aussagen zu berücksichtigen:

„Das Emblem ist zu einem Zeichen für die Protestbewegung in Ägypten und die Demonstrationen auf dem [Rabaa al-Adawiya Platz](#) gegen die Machtübernahme durch das Militär geworden.^[1] Dabei wird das „R4bia“-Emblem auch als Erinnerung an die Tötung Hunderter von Demonstranten durch ägyptische Sicherheitskräfte vor der Rabia-al-Adawija-Moschee vom 14. August verstanden,^{[2][3]} als die militärgestützte ägyptische Übergangsregierung mit einem „Massaker der Sicherheitskräfte an rund 1000 Pro-Mursi-Demonstranten“ [in der größten der bis dahin drei Massentötungen](#) seit dem [Militärputsch des 3. Juli](#) gegen den ägyptischen Staatspräsidenten [Mohammed Mursi](#) mit Waffengewalt die beiden [Kairoer Protestlager am Rabia-al-Adawija-Platz und am Nahda-Platz auflösen ließ.](#)^{[4][5]} ¹

Ebenso:

Cilja Harders, Leiterin der Arbeitsstelle Politik des Vorderen Orients an der [Freien Universität Berlin](#), betont, dass das Zeichen „de facto als Solidaritätsbekundung für die Muslimbrüder verstanden wird, in Ägypten zumindest. Politisch gesehen umfasst es aber nicht nur die Islamisten, sondern ist breiter einzuordnen.“ Der Islam- und Politikwissenschaftler [Thorsten Gerald Schneiders](#) hebt hervor: „Das Symbol kommt schon aus dem islamistischen Spektrum, ist aber kein dezidiertes Zeichen für islamischen Radikalismus. Es hat durchaus eine Bedeutungserweiterung erfahren hin zu Protest gegen Diktatur und Willkürherrschaft im Allgemeinen.“^[16]²

Es gilt ebenso die damalige Situation zu betrachten, ein Jahr nach dem Massaker am Rabia-Platz (14.8.2013), und dem vorhergegangenen Militärputsch und Machtübernahme von Armeechef Sisi (3.7.2013), der zum damaligen Zeitpunkt von großen Teilen der internationalen Gemeinschaft äußerst negativ beurteilt wurde.

Wenige Wochen vor der Präsidentschaftswahl wurde das de facto vom Militär beherrschte Ägypten von wissenschaftlicher Seite und Beobachtern bereits als zunehmend repressive [Militärdiktatur](#)^[34] oder als immer stärker repressiv geführtes System eingestuft, in dem Demokratie, Rechtsstaat und Menschenwürde praktisch ausgeschaltet wurden.^[35] ³

Im Sinne der oben genannten Zitate haben die OrganisatorInnen der Demonstration vom 18.7.2014 schon zuvor behördlich genehmigte Kundgebungen und Veranstaltungen gegen den Militärputsch und die Verantwortlichen für zahllose Menschenrechtsverbrechen des Regimes Al Sisis durchgeführt und dabei auch mehrmals das Logo von R4bia als „*Zeichen des Protests gegen Diktatur und Willkürherrschaft im Allgemeinen.*“^[16] hochgehalten. So auch bei dieser Demonstration. Überall auf der Welt in zahlreichen Kundgebungen und Demonstrationen wurde dieses Zeichen verwendet.

Die Reduktion des Zeichens auf „Solidaritätsbekundung für Muslimbruderschaft“ wie der Staatsanwalt in der Anklage formulierte, können wir nur auf seine undifferenzierte und einseitige Sichtweise auf das Thema und weitgehende Unwissenheit über politische Situationen in Nahost allgemein zurückführen.

1 <https://de.wikipedia.org/wiki/R4bia>

2 ebd.

3 https://de.wikipedia.org/wiki/Staatskrise_in_%C3%84gypten_2013/2014

Er zieht vom R4bia-Zeichen – welches auf der Demonstration von Demonstranten hochgehalten wurde – ausgehend, eine Linie hin zur HAMAS, „der im Gaza-Streifen tätige militärische Flügel der Muslimbruderschaft“, mit Erläuterungen zu deren „antijudaistischer Verfassung“ mit „Aufforderung zur Tötung von Juden“.

Hierzu folgendes: Die Steirische Friedensplattform hat in ihrer Demonstration für/über KEINE PARTEI oder ORGANISATION ob Hamas, Muslimbrüder, PLO, SPÖ, ÖVP oder sonstige in irgendeiner Form gesprochen.

Die Steirische Friedensplattform handelt gemäß ihren Statuten.⁴ Sie ist der Friedensarbeit verpflichtet und ist überparteilich. Sie scheut sich aber nicht, in konkreten Konfliktsituationen auch deutlich solidarisch Stellung zu beziehen. Im gegebenen Fall ist das Volk der PalästinenserInnen

- seit mehr als einem Jahrhundert einer vom Westen unterstützten zionistischen Kolonialisierungspolitik ausgesetzt,
- wurde es durch diese Politik nach 1948 elementarer Menschen- und Völkerrechte beraubt, und
- ist die Bevölkerung von Gaza seit gut einem Jahrzehnt von Israel einer drückenden Belagerung ausgesetzt.
- Zwischen beiden Konfliktparteien herrscht ein gigantisches Mißverhältnisses an Macht und israelische Regierungen setzen militärische Machtmittel immer wieder mit unverhältnismäßiger Brutalität ein. So auch im Sommer 2014 im Gaza-Streifen.

Zu den von der Steirischen Friedensplattform veranstalteten Demonstrationen/Kundgebungen etc. finden sich Gruppen/Einzelpersonen zusammen, die im Konsens über Inhalte und Vorgangsweise entscheiden. Im gegebenen Fall waren die an der Kundgebungsplanung Beteiligten von der Notwendigkeit überzeugt, ihre klare Solidarität mit der unter der israelischen Militärgewalt schwer leidenden Zivilbevölkerung des Gaza-Streifens auszudrücken.

Johann Schögler, ein inzwischen verstorbener bekannter und angesehener Intellektueller und linksstehender Aktivist, hat die inhaltliche Arbeit der FPF wesentlich mitgeprägt. Er zeichnete für die damaligen Demos hauptverantwortlich. Wir, Mitglieder der FPF, stehen dafür ein, damals wie heute jegliches antisemitisches Gedankengut nicht nur zurückzuweisen, sondern aktiv dagegen vorzugehen. Wir wehren uns aber ebenso gegen eine Instrumentalisierung des Antisemitismusbegriffes durch zionistische/proisraelische Propaganda, die damit zum Ziel hat, die legitimen Forderungen der PalästinenserInnen gem. UN-Resolutionen und geltendem Völkerrecht zu negieren und zu zerstören.

Das Vorgehen des Beschuldigten daher als in „Hinblick auf HAMAS-Charta hetzend“ zu bezeichnen, wie Staatsanwalt Winkelhofer es tat, finden wir sachlich unkorrekt und offensichtlich politisch motiviert, höchst unlauter und einseitig herbeikonstruiert, zumal er den Kontext der Demonstration in die Anklage miteinbezieht und für diese die STFP verantwortlich ist.

Die STFP weist die damit durch die Anklage getätigten Unterstellungen hinsichtlich Muslimbrüder, Hamas und Antisemitismus zurück.

Wir sind – nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Anklagetext und dem Prozess - zur Auffassung gelangt, dass durch die Formulierung der Anklageschrift die Absicht besteht, einen rein auf Annahmen und einseitiger politischer Betrachtungsweise basierenden Terrorbezug herbeizukonstruieren, wohl um die Verurteilung eines Demonstranten pars pro toto zu erreichen.

Wir warnen vor dem Missbrauch entsprechender Paragraphen (Verhetzung) durch Vereinnahmung mittels einseitiger politischer Betrachtungsweise. Die Gesetzgebung, insbesondere die gegen Terror gerichtete, muss angemessen angewandt werden, sonst steht ihre Glaubhaftigkeit auf dem

⁴ http://www.friedensplattform.at/?page_id=48

Spiel.

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut!

B. Zu Verhalten und Vorgehensweise bei der Verhandlung am 11.12.2017

In der Verhandlung wurde der Großteil der Zeit darauf verwendet den Angeklagten zu Hamas, Muslimbrüder und R4bia-Zeichen zu befragen, sodass sich der Eindruck verdichtete, dass es sich um einen Anti-Terrorprozess handelte. Es wurden vom Staatsanwalt ständig die gleichen Fragen, nur in anderen Worten gestellt.

Zu erwähnen bleibt, dass die Aussagen des Angeklagten beim Prozess,, die selben blieben, wie in seinen vorangegangenen Vernehmungen und dies ist klar den Protokollen nachzulesen. Dieser Aspekt blieb unerwähnt.

C. Zu Verhalten und Vorgehensweise bei der Verhandlung am 13. Juni 2018

Gleich zu Beginn erteilt der Staatsanwalt dem im Publikum sitzenden Zuhörer Mohamed Suleiman in unangemessen unhöflicher Sprache einen groben Rueffel, er soll sein Kapperl abnehmen, 'denn das gehört sich bei uns nicht, wir sind ja nicht im Wirtshaus'. *Auszug aus der Prozessmitschrift*

Das Ansinnen nicht nur den Angeklagten, sondern auch ZeugInnen in das Zwielight des Terrors zu stellen, wurde durch seine Umgangsformen mit den Vorgeladenen deutlich unterstrichen.

So wirft der Staatsanwalt ein: 'Demonstrieren Sie in Israel'.

Auf die Frage, ob er in Ägypten demonstriert hätte, sagt der Beschuldigte, dass er es gegen die Muslimbrüderschaft getan habe.

Auszug aus der Prozessmitschrift

Ein Zeuge wurde intensiv über das Rabia Zeichen befragt. Der Staatsanwalt wiederholte immer wieder: Es sei ein Zeichen der Muslimbrüder, in Gaza gibt es die Hamas, das seien Muslimbrüder. War das eine Hamas-Demonstration?

Staatsanwalt fragt den Zeugen: 'Die Leute machen dieses Zeichen (4 Finger hoch), das ist Zeichen der Muslimbrüder. In Gaza ist die Hamas, das sind Muslimbrüder. War das eine Hamas-Demonstration?' Der Zeuge antwortet: 'Dieses Zeichen ist ein friedliches Symbol'. Staatsanwalt wendet ein, dass es Zeichen am Tahrir – Platz war, der Zeuge erklärt, dass es Symbol des Widerstandes gegen die Unterdrückung bedeutet. Staatsanwalt beharrt: 'War das eine Hamas-Demo? Ich habe gestern gegen IS-Leute verhandelt. Hamas ist eine Terrororganisation.'

Auszug aus der Prozessmitschrift

Diese und andere Aussagen zeigten die Anstrengung des Anklägers diese Demonstration in einen terroristischen Kontext zu stellen.

Der Zeugin und Demo-Organisatorin Helga Suleiman wurde von der Staatsanwaltschaft mehrfach unterstellt, eine Pro-Hamas Demo organisiert zu haben. Das, obwohl von Hamas keine Spur auf dieser Demo war, und die StFP bekannt dafür ist, parteiunabhängig zu agieren und keine Demos mit irgendeinem Parteienbezug, geschweige denn islamistischer Art, durch geführt hat.

Auch ein weiterer Zeuge wurde intensiv über das Rabia-Zeichen befragt. Auch er gab an, dass dies ein menschliches Zeichen und ein Zeichen der Solidarität mit den Opfern war.

Ein junger afghanischer Mann, der auch als Zeuge vorgeladen war, wurde vom Staatsanwalt in einer Art und Weise auf die Taliban angesprochen, dass eine Assoziation der Person mit dieser Organisation herbeigeführt wurde, auf der Basis von nichts anderem als seiner Herkunft.

Wortwörtlich: „Sie können gegen Kindermorde der Taliban demonstrieren.“

Es wurde ihm dadurch verständlich gemacht, er solle in Afghanistan demonstrieren und nicht hier in Österreich.

Als er den jungen Mann mit afghanischem Hintergrund befragte, der bei einer großen Firma in Graz arbeitet, sagte der Staatsanwalt: „Sie sind in Österreich, Sie müssen wissen, an welcher Demonstration Sie da teilnehmen.“ Damit unterstellte er dem jungen Mann – und nicht nur ihm, sondern implizit allen Menschen nicht-österreichischer Herkunft – er/sie wüssten nicht wie und wo sie ihr Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit wahrzunehmen hätten. Im gleichen Satz und Atemzug hat er die Demonstration in ihrer Ausrichtung herabgewürdigt und sie dargestellt, als wäre die Teilnahme per se schon ein fast ein krimineller Akt.

In Artikel 10 der MRK⁵ heisst es:

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

- (1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.
(...)
- (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten

Es ist festzuhalten, dass die Kundgebung der vier proisraelischen Provokateure unangemeldet war. Es ist völlig offenkundig, dass diese Gegenkundgebung eine gezielte Provokation der ordnungsgemäß angemeldeten und bis dahin völlig zwischenfallsfrei verlaufenen Demonstration „Wir sind alle Gaza“ war. Sie wäre daher in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Demonstration der Steir. Friedensplattform nicht nur nicht genehmigungsfähig gewesen, sondern wäre *im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen gewesen.*⁶

Wir weisen darauf hin, dass es in Wien wegen Störung der öffentlichen Ordnung zu einer Strafverfügung durch die Polizei gegen israelfahneschwenkende Provokateure gekommen ist.

⁵ <http://www.emrk.at/rechte/EMRK/art10.htm>

⁶ Art.2 emrk

Grund: Störung der öffentlichen Ordnung.⁷

Von Polizeiseite hieß es, dass es in dem Fall nicht um das Zeigen der Fahne gehe, sondern um die Provokation der Demonstranten. „Es ist egal, was für eine Fahne das ist“, sagt Daniel Fürst von der Landespolizeidirektion Wien. „Es darf keine Provokation sein.“ Das Zeigen der Fahne habe die Demonstranten provoziert und deswegen sei dies als Ordnungsstörung qualifiziert worden.⁸

Beim Prozeß in Graz wurde auf diesen gezielt provokativen, die öffentliche Ordnung störenden Akt keinerlei nennenswerter Bezug genommen.

Wir weisen darauf hin, dass auf der Demonstration „Wir alle sind Gaza“, am 18.7.2014 keinerlei jüdInnenfeindliche und/oder antisemitische Parolen o.ä. getätigt wurden.

Es war der Staatsanwalt Winklhofer, der diese Demonstration unbedingt in diesem Licht erscheinen lassen wollte und der die religiöse Komponente hinzufügte, in dem er meinte „Wir haben ein großes Problem mit dem antijüdischen Islamismus“.

Religion war kein Thema auf dieser Demonstration!

Es war der Staatsanwalt, der diesen Aspekt mit abstrusen Argumenten und an den Haaren herbeigezogenen Anschuldigungen immer wieder ins Spiel brachte.

Anscheinend waren für den Herrn Staatsanwalt die Tatsachen, dass man sich mit den mehrheitlich muslimischen Menschen in Gaza solidarisierte und dass auf der Grazer Demo auch zahlreiche Menschen mit Migrationshintergrund aus mehrheitlich muslimischen Ländern teilnahmen, Gründe genug von „antijüdischen Islamismus“ zu sprechen.

Den DemonstrantInnen auf Grund ihrer Herkunft „Antijudaismus“ zu unterstellen, ist Ausdruck einer Gesinnung, die die islamische Religion völlig undifferenziert als „Gefahr“ und „proterroristisch“ brandmarkt.

Noch einmal: Die Religion des Islam war auf dieser Demonstration kein Thema!

Es ging allein darum, auf die Bombardierung der in Gaza eingeschlossenen Bevölkerung aufmerksam zu machen und für einen Stopp der kriegerischen Aggression einzutreten!

Der Staatsanwalt hat den Angeklagten in allen Punkten schuldig gesehen. Begründung: Israel und Palästina seien gleichermaßen schuld an den Verbrechen, die dort geschehen. Beim Angeklagten habe es Ausdruck von Hass, Verachtung und Wut gegen Juden gegeben.

Er berief sich auf den Gesichtsausdruck des Angeklagten am Foto, und ließ die Aussagen im Protokoll völlig beiseite in denen der Angeklagte mehrmals über seine Meinung zu Israel Auskunft gegeben hatte. Z.B. Beschuldigtenvernehmung vom 4.2.2015: „Israel ist unser Nachbarland“, „Ich bin gegen Gewalt, egal von welcher Seite diese ausgeht“

Dass sich jemand in Österreich von einer israelischen Fahne provozieren lässt, dürfe in Österreich nicht sein, so der Staatsanwalt. Dabei blendete er den Grund der Demonstration vor dem Hintergrund einer internationalen Kampagne gegen die extreme israelische Militäraggression (die namhafte Persönlichkeiten aus UNO und internationaler Politik sowie Menschenrechtsorganisationen mitinitiierten und unterstützten) völlig und permanent aus.

In seinem Abschlussplädoyer ging es wieder gegen Hamas, die korrupt sei, die für sich Paläste baue, und die Palästinenser sowieso unter einander zerstritten seien. Sie sollen den Konflikt „da unten“ lösen. Mit der Aussage „Den Konflikt können wir nicht lösen, denn wir haben ihn nicht begonnen“ ignorierte er auch das historische Faktum, dass dieser Konflikt ganz wesentlich von Europa in den Nahen Osten exportiert wurde und uns Europäern - und vor allem: auch uns in Österreich! - daraus auch eine besondere Verantwortung erwächst, zur Konfliktlösung durch eine auf Gerechtigkeit zielende aktive Friedenspolitik, einen besonderen Beitrag zu leisten.

Die Ambition des Staatsanwaltes die Demonstration für Frieden umzudeuten in Richtung

⁷ https://diepresse.com/home/panorama/wien/5363910/IsraelFahnen-entrollt_Fuer-Polizei-eine-Provokation

⁸ Zitat aus [ebd.](#)

Antijudaismus und Islamismus mit Aussagen wie:

„Wir können nicht zulassen, dass antijüdische, islamische Verhetzung hier bei uns passiert“ ist eine Verkennung und Verunglimpfung dieser Demonstration. Durch das undifferenzierte Deuten-wollen von Antisemitismus in jedweden (hier: imaginierten) muslimischen Kontexten erkennen wir eine Ablenkung vom gärenden Antisemitismus in der österreichischen Gesellschaft, der durch rechte Verbindungen und Parteien sich derzeit immer mehr Raum nimmt und durch rassistische und migrationsfeindliche Äusserungen befeuert wird.

Die Aussagen des Staatsanwalts: „Das ist ein Mob... das Friedenszeichen ist ein Hohn...ich bin für die Verurteilung, sie sind hier Gast in diesem Land, lernen Sie die Sprache...“ scheinen genau dieser Absicht zu entspiessen.

Ebenso wenn er zum Angeklagten sagt:

„Sie kommen aus einer Religion, wo nur Gewalt herrscht.“

Der Anwalt des Beschuldigten fordert auf diese Aussagen hin Sachlichkeit ein, denn so eine Aussage bedeute auch, dass der Angeklagte per se gewalttätig sei.

Als der so massiv unter Druck gesetzte Angeklagte nervös an seinen Fingernägeln handiert, fährt ihn der Staatsanwalt erneut grob an: „Putzen Sie nicht Ihre Nägel, ich rede mit Ihnen.“

Wiedergabe der Argumentation des Verteidigers Dr. Kocher:

1. Verhetzung

Menschen sind auf Grund gewisser Kriterien wie Rasse, Religion, sexueller Orientierung Schutzobjekte des entsprechenden Paragraphen im StGB. Ein Staat ist aber niemals Schutzobjekt.

Was bedeutet das Verbrennen der israelischen Fahne? Es bedeutet keine Feindschaft oder gar Vernichtungsabsicht gegenüber JüdInnen als Religion oder Staatsangehörigen. Eine Fahne ist ein staatliches Symbol. Mit dem Verbrennen ist der Ausdruck des Protests gegenüber der israelischen Staatspolitik gemeint.

Das Verbrennen einer Fahne ist keine Verhetzung!

2. Nötigung

Das Wegreißen KANN ein Tatumstand der Nötigung sein. Aber: was war das Motiv?

Das Schwenken und Tragen der israelischen Fahne in Österreich ist erlaubt – aber im öffentlichen Raum ist das anmeldungspflichtig. Und die Behörde muss eine Demonstration verhindern, wenn Gefahr der Provokation besteht. Die Behörde hat auch nicht eingegriffen, obwohl die Provokation durch Grimassen und Beschimpfungen gegenüber den DemonstrantInnen verdeutlicht wurde.

3. Sachbeschädigung

Es wurde der Vorwurf der Sachbeschädigung erhoben, wobei der wirtschaftliche Wert dieser Fahne völlig im Dunklen liegt. Welchen Wert hatte sie? War sie selbst gebastelt?

Zudem ist der Zeitraum des Verbrennens trotz Video nicht nachweisbar, daher nicht zutreffend.

Gemäß zeitgenössischer Rechtsphilosophie, besagt das Gerechtigkeitsprinzip im Gesetz, wenn Zweifel bestehen, dann muss der Richter zugunsten des Angeklagten entscheiden.

Der Verteidiger plädiert für Freispruch.

In Artikel 6 der EMRK⁹ ist festgehalten, dass jeder Mensch ein Recht auf ein faires Verfahren hat.

9

e m r k . a t

Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren

Dies beinhaltet, dass die Staatsanwaltschaft zwar alle Fakten zu sammeln vorzubringen hat, die geeignet sind die Schuld eines Angeklagten zu begründen. Dies hat jedoch so zu geschehen, dass die Würde des Beklagten dabei unbeschadet bleibt.

In diesem Verfahren wurde die Würde des Angeklagten durch die voreingenommene Haltung, durch diskriminierende Attitüden und durch die rüde und respektlose Sprechweise des Staatsanwalts permanent verletzt.

Im Absatz 2 ist festgehalten, dass „bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet (wird), dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“

Aus dem Prozessverlauf, den Aussagen und dem Gebaren des Staatsanwalts geht hervor, dass für ihn von Anfang an klar war, dass der Angeklagte schuldig ist.

Das diskriminierende, autoritäre und herablassende Verhalten zeigt von einer Voreingenommenheit und von Vorurteilen des Staatsanwaltes gegenüber dem Angeklagten wegen seiner Herkunft, Bildung, Religion und Weltanschauung.

Nach § 3 StPO Absatz 2 ist der Staatsanwalt verpflichtet, alles in Erwägung zu ziehen und vorzubringen, was auch für den Angeklagten spricht. Er hat objektiv und im Sinne der Wahrheitsforschung vorzugehen.

„(...)die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.“¹⁰

Das hat der Staatsanwalt nicht getan. Im Gegenteil hat er – wie in unserer Beschwerde ausführlich belegt – eine voreingenommene und parteiliche Haltung gegen den Angeklagten demonstriert und artikuliert. Er hat in keiner Weise Anstrengungen unternommen „die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände (...) zu ermitteln“. Auch den Angeklagten entlastende Aussagen blieben absolut unerwähnt und unberücksichtigt.

Wir schreiben und veröffentlichen diesen Brief, weil wir die Vorgehensweise des Staatsanwalts als Gegenteil dessen erlebt haben, was wir unter einem „Anwalt des Staates“ verstehen: Vertreter

Abs.1 Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

Abs.2 Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

10

§ 3 StPO Objektivität und Wahrheitserforschung

StPO - Strafprozeßordnung 1975

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.08.2018

(1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind.

(2) Alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe haben ihr Amt unparteiisch und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.

eines „Rechtsstaats“, der sich mit den vielen ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten bemühen muss, der „Gerechtigkeit“ möglichst nahe zu kommen!

Wiederholt wurde uns von Verfahren berichtet, in denen dieser Staatsanwalt mit autoritärem und demütigendem Gehabe gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund auffiel.

Das darf am Landesgericht in Graz nicht länger juristische Praxis sein!

In Erwartung Ihrer Antwort

Graz, im September 2018

Helga Suleiman und Franz Sölkner